

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
11 / 2025	1 - 6	SB – 6032.39

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studienbüro

Az. 6032.39

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-MIN)**

vom 10. Dezember 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik vom 11. April 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 15; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Ziff.“ wird durchgehend durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

2. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 90 Abs. 1 Satz 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Masterstudiengang Medieninformatik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Medieninformatik auf. ²Er ist technologieorientiert und deckt zentrale Gebiete der Medieninformatik unter besonderer Berücksichtigung interaktiver Medien und Systeme ab. ³Er qualifiziert die Studierenden für das Tätigkeitsfeld der angewandten und praktischen Informatik und legt dabei besonderen Wert auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.“

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach § 8 unter Beachtung des Art. 86 BayHIG.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ²Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in sechs Monaten fertig gestellt werden kann.“

b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 3 bis 5.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung“

b) Satz 1 wird zu Abs. 1.

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Medieninformatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen, gilt ausschließlich Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 begonnen haben, gilt Anlage 2 fort, bis die oder der letzte Studierende ihr oder sein Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder endgültig exmatrikuliert wurde. ³Studierende im Geltungsbereich einer älteren Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung können auf schriftlichen Antrag hin in diese neue Fassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025 lfd. Nr.11; www.th-nuernberg.de) und damit in die neue Anlage 1 wechseln. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in eine ältere Fassung der Anlage ist nicht möglich. ⁴Für beurlaubte Studierende entscheidet die zuständige Prüfungskommission, welche Anlage für die betroffenen Studierenden gilt.“

7. Vor der Anlage wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des **Masterstudiengangs Medieninformatik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende ab dem **Wintersemester 2025/2026**

Nr.	Module / Modulgruppen / Masterarbeit	Art der LV	SWS	LP	Prüfung Art und Umfang in Minuten	ZV-P	Modulart
1	Modulgruppe Medieninformatik ³⁾⁴⁾⁵⁾	SU/Pr/S	1)	≥ 20	2)	-	WPM
2	Modulgruppe Vertiefende Module ³⁾⁴⁾⁵⁾	SU/Pr/S	1)	≥ 20	2)	-	WPM
3	Modulgruppe Frei Wählbare Module ³⁾⁴⁾⁵⁾	SU/Pr/S	1)	≥ 10	2)	-	WPM
4	Projektarbeit	Pr, S		10	StA, Ref	-	PM
5	Masterarbeit			30	-	§ 9 Abs. 3	PM
6	Gesamtsumme			90			

Fußnotenverzeichnis

- 1) In der Regel umfassen Module der Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 3) 4 SWS und 5 Leistungspunkte und bestehen aus einer Lehrveranstaltung. Die Zahl der SWS und die Zahl der Leistungspunkte der einzelnen Wahlpflichtmodule werden im Studienplan angegeben.
- 2) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung (15 – 30 min) und/oder einer schriftlichen Prüfung (90 – 120 min) und/oder einem Referat (30 – 60 min) und/oder einer terminberechtigten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1 – 3) werden im Studienplan festgelegt. Insgesamt sind aus allen Wahlpflichtmodulgruppen spätestens im dritten Fachsemester Module im Umfang von 50 LP zu wählen, davon aus jeder der Wahlpflichtmodulgruppen die in der Tabelle festgelegte Mindestanzahl. LP aus Modulgruppe 2 können auch durch Module der Gruppe 1 erbracht werden; aus Modulgruppe 3 auch durch Module der Gruppen 1 und 2. Jedes Fach kann dabei nur einmal angerechnet werden. Wird die Wahl nicht vorgenommen, so teilt die Prüfungskommission oder ein von ihr Beauftragter die Module zu. Die gewählten Module sind bestehenserheblich. Einzelne Module der Wahlpflichtmodulgruppe können im Studienplan zu Pflichtmodulen erklärt werden; die entsprechende Regelung hat vor Beginn des Studiendurchlaufs zu erfolgen, den sie betrifft. In den Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen Nr. 1 – 3 müssen insgesamt 50 Leistungspunkte erreicht werden.
- 4) In einzelnen angebotenen Modulen der Wahlpflichtmodulgruppen 1 – 3 kann die Unterrichtssprache Englisch sein, solange alternativ deutschsprachige Module wählbar sind.

- 5) Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Medieninformatik (Nr. 1) liegen in der Analyse, Konzeption und Realisierung von Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie von Anwendungen zur Generierung und Verarbeitung von digitalen Medien. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 2 liegen in der Vertiefung von Methoden der Informatik. Die Qualifikationsziele der Modulgruppe Nr. 3 liegen in der Abrundung und Verbreiterung des Kompetenzspektrums der Studierenden im Hinblick auf Einsatzfelder, Technologien und Anwendungen aus dem gesamten Spektrum der Informationstechnologie. Die Module der einzelnen Wahlpflichtmodulgruppen (Nr. 1-3) werden im Studienplan festgelegt.

Abkürzungsverzeichnis

ASPO	Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
LP	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
LV	Lehrveranstaltung
Nr.	Laufende Nummer
PM	Pflichtmodul
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
WPM	Wahlpflichtmodul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

“

8. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 2 und wird wie folgt geändert:

- d) Der Titel der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des **Masterstudiengangs Medieninformatik** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende mit Studienbeginn **vor dem Wintersemester 2025/2026**“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Februar 2025.

Nürnberg, den 18. Februar 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 11; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. Februar 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.